



Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege in Feuchtwangen (Stadtratsbeschluss Nr. S 219/98 vom 2.12.1998)

Die Stadt Feuchtwangen unterstützt auf der Grundlage und innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung für die Altstadt alle stadtbildbeeinflussenden Maßnahmen an Gebäuden und privaten Freianlagen

- durch eine fachkompetente Gestaltungsberatung und
- durch finanzielle Förderung der stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen von satzungskonform durchgeführten Maßnahmen, soweit Städtebaufördermittel vorhanden sind.

In die Förderung sind auch Gebäude einbezogen, die nicht unter Denkmalschutz stehen sowie Ersatzbauten, die zur Erhaltung des Stadtbildes von Bedeutung sind.

Bezuschusst werden die Mehrkosten, die durch Vorschriften der Gestaltungssatzung für die Altstadt oder denkmalpflegerische Anforderungen verursacht werden. Der Zuschuss beträgt 30 % der angefallenen Mehrkosten, höchstens 5.000.-- DM. $\hat{=}$ 2.556,46 €

1. Außenwirksame Maßnahmen an Gebäuden

- 1.1 Maßnahmen zur Ausbildung der Baukörper gemäß § 5 der Gestaltungssatzung.
- 1.2 Dacheindeckung gemäß § 6 (5) der Gestaltungssatzung, wenn die Regelungen des § 6 insgesamt eingehalten werden.
- 1.3 Ausbildung von Dachaufbauten gemäß § 6 (6) der Gestaltungssatzung, wenn die Regelungen des § 6 insgesamt eingehalten werden.
- 1.4 Oberflächengestaltung der Fassaden gemäß § 7 (3) und (4) der Gestaltungssatzung (hinsichtlich Oberfläche, Material und Verarbeitung aber auch bezüglich der Gliederungselemente) einschließlich durchzuführender Befunduntersuchungen.
- 1.5 Erhaltung und Gestaltung von Öffnungen in der Fassade gemäß § 8 der Gestaltungssatzung (Öffnungsumrahmungen, Außentüren, Tore, Fenster, Schaufenster).
- 1.6 Erhaltung und erstmalige Anbringung von Fensterläden gemäß § 9 (1) und (2) der Gestaltungssatzung.

- 1.7 Anstrich von Fassaden gemäß § 10 der Gestaltungssatzung, wenn Einvernehmen mit der Stadt hergestellt ist.
- 1.8 Erhaltung, Pflege und Neuanbringung von Zierbauteilen gemäß § 11 der Gestaltungssatzung.
- 1.9 Erhaltung, Pflege und Neuanbringung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 der Gestaltungssatzung.

2. Außenwirksame Maßnahmen auf privaten Freiflächen

- 2.1 Erhaltung, Pflege und Errichtung von baulichen Anlagen im Freiraum gemäß § 14 (1) und (2) der Gestaltungssatzung.
- 2.2 Gestaltung privater Freiflächen, die im öffentlichen Raum liegen, gemäß § 14 (3) der Gestaltungssatzung.
- 2.3 Erhaltung, Pflege und Errichtung von Grundstückseinfriedungen gegenüber dem öffentlichen Raum gemäß § 14 (4) der Gestaltungssatzung.

Grundlage der Bezuschussung müssen in allen Fällen die Festlegungen der Gestaltungssatzung der Stadt Feuchtwangen oder für den Einzelfall eine Anordnung der Stadtverwaltung sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Feuchtwangen vor Ausführungsbeginn die beabsichtigten Maßnahmen mit Angabe aller Einzelheiten der Ausführung und unter Vorlage von Kostenvorschlägen anzuzeigen. Mit der Maßnahmendurchführung darf erst nach Bewilligung durch die Stadt begonnen werden.

Die Maßnahmenbezuschussung ist von der Einhaltung der Auflagen abhängig und erfolgt aufgrund der Vorlage prüffähiger Rechnungen.

Eine Mehrfachbezuschussung der Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Feuchtwangen, 18.1.1999


Eckhardt
1. Bürgermeister

